

Il suit de là que la preuve n'étant pas faite que Wyss soit privé des droits civiques à teneur des condamnations prononcées contre lui en France ou en vertu de la loi française, son recours contre le refus d'autorisation de séjourner à Genève apparaît comme fondé.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est admis et l'arrêté d'expulsion rendu contre le recourant les 20 septembre/10 décembre 1898 est annulé.

III. Verfassungsmässiger Gerichtsstand.

Unzulässigkeit von

Ausnahmegerichten. — For naturel.

Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

2. Urteil vom 22. März 1899 in Sachen
Huber gegen Zürich.

Art. 58 Abs. 1 B.-V.; Abgrenzung der Disziplinarbefugnis der Militärbehörden. — Kompetenz des Bundesgerichtes. — Mil. Strafgerichtsordnung Art. 1 Ziffer 5.

A. Durch Verfügung der Militärdirektion des Kantons Zürich vom 5. Juli 1898 ist den Mitgliedern des Unteroffiziersvereins Winterthur auf Gesuch des Vereinsvorstandes hin gestattet worden, zum Zwecke der Aufnahme einer Vereinsphotographie die Uniform zu tragen. In der Verfügung war bemerkt, daß sich die Erlaubnis nur auf die Dauer der Aufnahme beziehe; überdies wurde der Vereinsvorstand für alle Eventualitäten verantwortlich erklärt und verhalten, der Militärdirektion die Tage zu bezeichnen, an denen Aufnahmen gemacht werden, und jeweilen ein Verzeichnis einzusenden, welches die Namen der Mitglieder enthält, die zu denselben zu erscheinen haben. Mehrere Mitglieder des

Vereins benutzten den Anlaß der photographischen Aufnahme, um in Uniform Ausflüge zu machen, was zur Folge hatte, daß ein dem Vereine angehörender Korporal von der Stadtpolizei Zürich betrunken aufgegriffen und deshalb bestraft wurde. Davon ausgehend, daß der Vereinsvorstand es unterlassen habe, den Mitgliedern von den Bedingungen Kenntnis zu geben, unter denen das Tragen der Uniform gestattet worden war und daß ihn deshalb eine Verantwortlichkeit treffe, belegte ferner die Militärdirektion mit Verfügung vom 10. September 1898 wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen der Verfügung vom 5. Juli den Vorstand mit einer Buße von 10 Franken. Nachdem ein Gesuch um Zurückkommen auf diese Verfügung erfolglos geblieben war, schrieb der Vorstand des Unteroffiziersvereins an die Militärdirektion des Kantons Zürich am 9. Oktober 1898 folgenden Brief: „Da Sie geruhen, an Ihrer Bußenverfügung „gegen unsern Vorstand festzuhalten, so sind auch wir so frei, „gegen dieselbe energisch zu protestieren, um Ihnen ausdrücklich „zu bedeuten, daß wir quest. Buße von 10 Fr. niemals bezahlen „werden. Unsere Vereinsversammlung hat sich den Intentionen „unseres Vorstandes vollständig angeschlossen und kann auch diese „niemals herausbüßeln, daß wir uns in irgendwelcher Weise ver- „gangen hätten. Vielmehr konnte unsere Vereinsversammlung Ihr „willkürliches bureaukratisches Verhalten gegen unsern Vorstand „nur bedauern und giebt diesem den bestimmten Auftrag, gegen „Ihre Verfügung Front zu machen. Handeln Sie nun nach „Ihrem Gutfinden, wir sind's gefaßt und werden uns eventuell „an höherer Stelle gegen Ihr unbotmäßiges Verhalten zu schützen „wissen. Pedanterie zieht nicht! und ist auch nicht dazu angethan, „Vorstandsmitglieder zu weiterem Wirken auf freiwillig militäri- „schem Gebiete zu animieren.“ Der Brief war vom Präsidenten Heinrich Huber, Infanteriewachmeister, und vom Vicepräsidenten unterzeichnet. Gegen die Verfügung vom 10. September erhob sodann der Vorstand Beschwerde beim eidgenössischen Militärdepartement, das dieselbe jedoch laut Beschluß vom 3. November 1898 abwies; für den ungeziemenden Ton, in dem die Zuschrift an die zürcher. Militärdirektion vom 9. Oktober abgefaßt war, und den der Vereinsvorstand auch in der Beschwerde an das

eidg. Militärdepartement angeschlagen hatte, wurde dem Vorstand ferner ein Verweis erteilt. Ihrerseits erließ die zürcherische Militärdirektion am 22. November 1898 eine Verfügung, wonach sie den Infanteriewachmeister Heinrich Huber, Präsidenten des Unteroffiziersvereins Winterthur, wegen unanständigen und beleidigenden Schreibens an die Militärdirektion vom 9. Oktober mit zwei Tagen Arrest bestrafte. Mit der Verfügung kreuzte sich ein Schreiben des Vorstandes des Unteroffiziersvereins an die Militärdirektion vom 21. November, worin diese mit Rücksicht auf die bevorstehende Erneuerung des Vorstandes eingeladen wurde, falls sie in der Sache noch etwas vorzukehren gedenke, dies beförderlichst zu thun, und worin zum Schlusse bemerkt war, daß sich der Verein „auch heute noch auf den alten Standpunkt“ stelle. Nach Empfang des Arrestbefehls vom 22. November schrieb Johann Wachmeister Huber namens des Vereins auf einer Postkarte an die Militärdirektion, daß „wir quest. Schreiben (vom 21. November) nur bestätigen können und die uns auferlegte „Buße niemals anerkennen und bezahlen werden.“

B. Mit Eingabe vom 24. November 1898 erhob Wachmeister Huber gegen die Arrestverfügung vom 22. November 1898 einen staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgerichte, mit dem Antrage, es sei dieselbe als unzulässig aufzuheben. Die Begründung geht dahin: Der Rekurrent sei, als er den Brief vom 9. Oktober schrieb, nicht im Militärdienst und auch sonst nicht dem Militärstrafrecht unterstellt gewesen. Es könne höchstens Ziff. 5 von Art. 1 der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 in Frage kommen. Das hier vorausgesetzte Verhältnis liege aber in casu nicht vor; denn der Rekurrent habe in durchaus privater Eigenschaft als Präsident eines Vereins gehandelt, der sich allerdings militärische Aufgaben stelle, aber auch andere Interessen verfolge, in deren Vordergrund die Pflege der Geselligkeit stehe. Die Korrespondenz zwischen der Militärdirektion und dem Vereinsvorstand habe sich denn auch nicht auf die Dienstpflicht der Vereinsmitglieder oder der Mitglieder des Vorstandes, sondern auf eine nicht militärische Angelegenheit bezogen. Nur ein Dienstpflichtiger könne in den in Ziff. 5 erwähnten Verhältnissen stehen, während es ganz gut möglich gewesen wäre, daß ein nicht dienst-

pflichtiger oder ein nicht mehr dienstpflichtiger als Präsident an der Spitze des Vereines stünde und die fragliche Korrespondenz mit der Behörde gewechselt hätte. Die Ordnungsbuße sei nicht wegen Verletzung einer Dienstpflicht verhängt worden, sondern wegen Nichtbeachtung der im Verkehr mit Behörden vorgeschriebenen Anstands- und Höflichkeitsformen. Der Fall liege in dieser Beziehung günstiger als der vom Bundesgericht s. Z. zu Gunsten des Rekurrenten beurteilte Fall Monod, da sich damals der anstößige Brief auf die persönliche Dienst- bzw. Militärpflichtersatz-Steuerpflicht des Rekurrenten bezogen habe. Es existiere auch kein kantonales Gesetz, das die Militärdirektion zur Verhängung der fraglichen Arreststrafe berechtigen würde. Es werde nicht bestritten, daß die Militärbehörde so gut wie jede andere Behörde den Verfasser einer beleidigenden Angabe zur Verantwortung ziehen könne. Die Frage sei nur die, ob sie sich mit einer Ordnungsstrafe nach dem zürch. Gesetze über Ordnungsstrafen begnügen müsse, oder ob sie eine rein militärische Strafe verhängen dürfe, was zu verneinen sei. Fehle danach eine gesetzliche Basis für die Belegung des Rekurrenten mit einer militärischen Strafe, so sei ohne weiteres liquid, daß dieselbe eine Verfassungsverletzung involviere. Als verletzt erschienen die Art. 4 und 58 der Bundesverfassung und Art. 2, 3 und 7 der Kantonsverfassung.

C. Die Militärdirektion des Kantons Zürich protestiert in ihrer Vernehmlassung vorab gegen die Behandlung des Falles durch das Bundesgericht, da die Angelegenheit rein militärischer Natur sei und Rekurse gegen die Verfügungen der genannten Behörde in erster Linie beim schweizerischen Militärdepartement anzubringen seien. Auch materiell sei der Rekurs unbegründet, wofür insbesondere auf Art. 166 Ziff. 9 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 und Ziffer 19 des neuen Dienstreglements abgestellt und weiterhin geltend gemacht wird, daß sich die Korrespondenz des Unteroffiziersvereins, eines Vereins, der ausschließlich militärische Interessen verfolge und von der Militärdirektion finanziell unterstützt werde, mit der Militärdirektion auf eine militärische Angelegenheit, das Tragen der Uniform, bezogen habe, und daß die erwähnten Vorschriften nicht nur auf den Wehrmann im Dienstkleide, sondern, was den Verkehr mit

den Militärbehörden und Militärbeamten betrifft, auch auf den Wehrmann in Civil sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Verkehr, Anwendung finden.

D. Der Kompetenzeinrede gegenüber verweist der Rekurrent in der Replik auf Art. 175 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, sowie auf den Fall Monod und bemerkt ferner, es treffen im vorliegenden Falle weder Art. 182 leg. cit., noch Art. 8 der Militärstrafgerichtsordnung zu.

E. Das eidg. Militärdepartement, das vom Instruktionsrichter ersucht wurde, sich über die Kompetenzfrage zu äussern, führt aus, konstanter Praxis gemäß stehe gegen die Verfügung einer kantonalen Militärbehörde, die diese gestützt auf Art. 1 Ziff. 5 und Art. 3 der Militärstrafgerichtsordnung und in Anwendung von Art. 166 Ziff. 9 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 getroffen habe, der Rekurs an die übergeordnete Bundesbehörde, d. h. das eidg. Militärdepartement, offen. Mit Rücksicht auf die zulässige Weiterziehung und mit Rücksicht auch auf Art. 182 Abs. 1 Organ.-Ges. erscheine ein staatsrechtlicher Rekurs beim Bundesgerichte als ausgeschlossen; und das Präjudiz Monod aus dem Jahre 1887 sei angesichts des veränderten Standes der Gesetzgebung nicht mehr verwendbar.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurs stellt die Frage zur Erörterung, ob der Rekurrent mit Bezug auf die Handlung, wegen der ihm von der zürcherischen Militärdirektion ein Arrest auferlegt wurde, der eidgenössischen Militärstrafgerichtsordnung und damit der militärischen Disziplinarstrafgewalt der genannten Behörde unterstanden habe oder nicht.

2. Die Militärdirektion des Kantons Zürich erhebt in erster Linie den Einwand, daß die Lösung der streitigen Frage nicht auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht zu suchen sei, indem diesem die Kompetenz zur Beurteilung der Beschwerde abgehe. Sie begründet diesen Einwand damit, daß die Angelegenheit militärischer Natur sei und daß Rekurse gegen Verfügungen einer kantonalen Militärdirektion bei deren Oberbehörde, dem schweizerischen Militärdepartement, anzubringen seien.

Diese Begründung geht fehl: Darum dreht sich ja gerade der Rechtsstreit, ob die Angelegenheit als militärische zu behandeln gewesen sei oder nicht; demnach liegt aber nicht eine rein militärische, sondern eine staatsrechtliche Frage zur Entscheidung vor, nämlich die Frage der Abgrenzung des Gebietes der Militärjurisdiktion von demjenigen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Abgesehen ferner davon, daß eine gesetzliche Grundlage für eine Weiterziehung der Disziplinarmaßnahmen kantonaler an die eidgenössischen Militärbehörden nicht angeführt worden ist, würde das Bestehen eines solchen Instanzenzuges doch nicht ohne weiteres in sich schließen, daß auch die Frage der sachlichen Zuständigkeit d. h. der militärstrafrechtlichen Kompetenz der kantonalen Militärbehörden in jenem Verfahren zum Entscheid zu bringen sei. Es löst sich auch auf anderen Gebieten der Bundesstaatsrechtspflege, in denen die Verfügungs- oder Entscheidungsbefugnis einer kantonalen Behörde in Frage steht, die Beurteilung der Kompetenzfrage von derjenigen der materiellen Begründetheit der Verfügung oder Entscheidung in der Weise ab, daß die erstere Frage selbständig in einem besonderen Verfahren zu erheben und von einer andern Behörde zu erledigen ist, als die letztere. So bestimmt Art. 189, Unterabsatz zu Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, daß der Rechtsprechung des Bundesgerichtes die Gerichtsstandsfragen auch vorbehalten bleiben, wo die materielle Entscheidungsbefugnis bei den politischen Bundesbehörden steht. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Bestimmung direkt auf den vorliegenden Fall, wo es sich nicht um den Gerichtsstand im engeren Sinne, sondern um die Gerichtsbarkeit handelt, zutrefte. Jedenfalls aber zeigt sie, daß nicht ohne anderes den Behörden, die zur materiellen Überprüfung einer in Anwendung eines Bundesgesetzes getroffenen kantonalen Verfügung berufen sind, auch die Entscheidung über die Frage der Zuständigkeit der Behörde, von welcher die Verfügung ausgeht, zugewiesen werden darf. Hieran ist insbesondere da festzuhalten, wo es sich um die Abgrenzung des Gebietes der Militärstrafgerichtsbarkeit handelt, eines Gebietes, auf dem der persönlichen Freiheit viel engere Schranken gezogen sind, als auf dem Gebiete des gewöhnlichen, bürgerlichen Rechts. Ob ein

Fall der militärischen Jurisdiktion vorliege, ist eine selbständige und eine so wichtige Frage, daß sie ohne positive Anhaltspunkte nicht einfach der Entscheidung derjenigen Behörden überlassen werden darf, denen die Handhabung jener Gewalt übertragen ist. Vielmehr ist zu sagen, daß, sofern nicht ein besonderes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist, die Lösung der Frage durch alle Mittel erstrebt werden kann, welche überhaupt zur Erledigung derartiger Anstände gegeben sind, somit unter Umständen auch durch Erhebung eines staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgericht. Ein besonderes Verfahren zur Abgrenzung des Gebietes der militärischen Disziplinargewalt ist nun im Bundesrecht nicht vorgesehen. Art. 8 der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 handelt nur von Kompetenzanständen, zwischen bürgerlichen und militärischen Gerichtsbehörden, die dem Bundesrate zum endgültigen Entscheide zugewiesen werden. Wenn ferner Art. 182 Organisations-Gesetz bestimmt, daß wegen Verletzung privatrechtlicher oder strafrechtlicher Vorschriften des eidgenössischen Rechts durch Entscheide von Kantonsbehörden eine staatsrechtliche Beschwerde nicht erhoben werden kann, so sind darunter offenbar bloß die materiellen Vorschriften des eidgenössischen Privat- und Strafrechts, nicht aber auch die bundesrechtlichen Vorschriften betreffend die Abgrenzung zwischen zwei verschiedenen Jurisdiktionsgebieten gemeint. An sich ist somit die Kompetenz des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof zur Erledigung des vorliegenden Anstandes weder dadurch, daß die angefochtene Verfügung von einer Militärbehörde ausgeht und sich als eine militärische Disziplinarmaßnahme darstellt, noch dadurch, daß dagegen ein Rekurs an die eidgenössischen Militärbehörden zulässig sein mag, ausgeschlossen; und es fragt sich bloß, ob die gewöhnlichen Voraussetzungen eines staatsrechtlichen Rekurses gegeben seien. Dies ist zu bejahen. Die angefochtene Verfügung ist eine kantonale. Dadurch, daß die kantonalen Militärbehörden in gewissen Beziehungen nur als ausführende Organe des Bundes erscheinen, werden sie nicht zu Bundesbehörden (vergl. Art. 20 B.-V.), und deshalb, weil gegen sie an die eidgenössischen Militärbehörden rekuriert werden kann, werden Disziplinarverfügungen kantonalen Militärbehörden nicht zu Verfügungen unterer eidgenössi-

scher Instanzen. Da ferner behauptet wird, daß durch die Verfügung einer kantonalen Behörde verfassungsmässige Rechte eines Bürgers verletzt seien, so sind damit alle sachlichen Erfordernisse zur Begründung der Kompetenz des Bundesgerichtes gegeben und muß dieses materiell auf die Beschwerde eintreten. Es ist denn auch im Falle Monod (Aml. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XIII, Nr. 67), der in formaler Beziehung gleich lag, wie der vorliegende, die Kompetenzfrage vom Bundesgerichte ohne Bedenken im gleichen Sinne entschieden worden, und daß durch neue oder abgeänderte Gesetzesbestimmungen eine andere Lösung dieser Frage gefordert werde, ist nicht ersichtlich.

3. Die Beschwerde ist aber sachlich zu verwerfen. Von vornherein ist klar, daß der Anrufung der Art. 3 und 7 der Kantonsverfassung, von denen der erste das Recht der freien Meinungsäußerung, das Vereins- und Versammlungsrecht, der letztere die persönliche Freiheit gewährleistet, in casu eine selbständige Bedeutung nicht zukommt. Wenn die zürcherische Militärdirektion nicht berechtigt war, über den Rekurrenten eine militärische Strafe zu verhängen, so ist aus diesem Grunde die Verfügung aufzuheben. War sie aber zu der Maßnahme berechtigt, so kann dadurch, daß sie von einer ihr übertragenen Befugniß Gebrauch gemacht hat, keines der genannten Rechte verletzt sein; und daß etwa die Art der Ausübung der Strafgewalt eine Verletzung jener Rechte herbeigeführt habe, ist nicht einmal behauptet. Was dann die Beschwerde wegen Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze betrifft (Art. 4 der B.-V. und Art. 2 der K.-V.), so deckt sich dieselbe im vorliegenden Falle mit derjenigen betreffend Verletzung von Art. 58, Abs. 1 B.-V. Denn nur insofern kann die Verfügung der zürcherischen Militärdirektion mit der Gleichheit vor dem Gesetze im Widerspruch stehen, als die Behörde eine Jurisdiktion ausgeübt haben sollte, die ihr nicht zustand und durch deren Ausübung sie somit auch gegen das Verbot der Ausnahmegerichte verstoßen hätte. Ob nun der Rekurrent der militärischen Strafgerichtsbarkeit und damit der militärischen Disziplinargewalt unterworfen gewesen sei, hängt von der Auslegung des Art. 1, Ziffer 5 der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 ab, wonach jener Jurisdiktion

militärpflichtige Personen außerhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten unterstellt sind. Daß Huber militärpflichtig ist, steht außer Frage. Dagegen macht der Rekurrent geltend, er habe in der Angelegenheit, die zu der Verhängung der Arreststrafe führte, nicht in einem dienstlichen Pflichtverhältnis zu der zürcherischen Militärdirektion gestanden. Dies ist unzutreffend. Das Gesuch zum Tragen der Uniform betraf zweifellos einen Gegenstand militärischer Natur, und die Vereinsmitglieder traten damit durch Vermittlung des Vorstandes in eine dienstliche Beziehung zu ihrer militärischen Oberbehörde. Die Organe, die für den Verein handelten, hatten deshalb die Angelegenheit auch als dienstliche abzuwandeln und gegenüber der Militärdirektion die Regeln des dienstlichen Verkehrs zu beobachten. Infolgedessen standen sie nach Art. 1, Ziff. 5 der Militärstrafgerichtsordnung in allem, was sich auf das ursprüngliche Gesuch und die Folgen bezieht, die aus dem Mißbrauch der von ihnen nachgesuchten Bewilligung des Tragens der Uniform entstanden, unter der militärischen Disziplinalgewalt der ihnen vorgesetzten Behörde. Im bundesrätlichen Entwurf zur Militärstrafgerichtsordnung war der Fall *expressis verbis* erwähnt, indem Ziff. 5 des Art. 1 bestimmte, daß Wehrpflichtige außerhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Obliegenheiten und im dienstlichen Verkehr mit militärischen Vorgesetzten und mit militärischen Behörden der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt seien. Die letztere Stelle wurde dann zwar in der Vorberatung des Entwurfes durch die nationalrätliche Kommission gestrichen, allein es geschah dies, wie im Protokoll der Kommission ausdrücklich vermerkt ist, in der Meinung, daß unter dienstlichen Obliegenheiten auch der dienstliche Verkehr mit militärischen Vorgesetzten und Behörden zu verstehen sei. Die Bestimmung von Ziffer 5 des Art. 1 der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 war in dem Gesetze über die Militärstrafrechtspflege von 1851 nicht enthalten. Der Fall *Monod*, der unter der Herrschaft des Gesetzes von 1851 beurteilt wurde, kann deshalb in diesem Punkte heute nicht als Präjudiz angeführt werden. Unterstand aber der Rekurrent bei dem Briefwechsel mit der Zürcher Militärdirektion der Militärstrafgerichts- und Disziplinarordnung, so

war die zürcherische Militärdirektion berechtigt, gegen ihn wegen allfälliger Verstöße gegen die militärische Disziplin, die er sich dabei zu Schulden kommen ließ, die materiellen Vorschriften der Disziplinarverordnung anzuwenden, und muß der Rekurs abgewiesen werden. Denn ob die Bestrafung materiell gerechtfertigt war, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

3. Urteil vom 30. März 1899 in Sachen Bundesrat gegen Regli und Kenner.

Klagen gegen den Bund; Kompetenzabgrenzung; Bundesgesetz betreffend den Gerichtsstand für Zivilklagen vom 20. November 1880, Org.-Ges. Art. 113, Ziff. 1 und Art. 85, Ziff. 13. B.-V. — Schadensersatzansprüche wegen Kultur- und Eigentumsbeschädigungen infolge militärischer Anordnungen, eidgen. Verwalt. regl. Art. 280 ff. Die Kompetenz kantonaler Gerichte ist für Ansprüche aus diesem Titel ausgeschlossen.

A. Bei einer Schießübung der im Mai und Juni 1898 in Andermatt abgehaltenen, von Oberst von Tscharner kommandierten, Festungsartillerie-Rekrutenschule wurde Grundeigentum des Anton Regli und des Jos. Maria Kenner in Andermatt beschädigt. Auf Verlangen der Eigentümer wurde der Schaden gemäß den Vorschriften des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee durch die hierzu bestellte Expertenkommission abgeschätzt und auf 65 Fr. 50 Cts. für Regli, 14 Fr. 50 Cts. für Kenner festgesetzt. Die beiden wollten sich damit nicht zufrieden geben und luden den Obersten von Tscharner, „Chef der eidgenössischen Festungswerke in Andermatt“ zunächst vor das dortige Vermittleramt und dann vor das Kreisgericht Uri zur Verhandlung über die Begehren, daß die Entschädigungen auf 120 Fr. und 40 Fr. zu bestimmen seien. Oberst von Tscharner erschien weder